

Stand und Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Eva Dittmann, Thorsten Drescher, Heinz Müller

Vor zehn Jahren wurde in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Seither besteht für Deutschland die Verpflichtung, jungen Menschen unabhängig von möglichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu gewähren (§ 24 Abs. 2 UN-BRK). Dies stellt vor allem das Schulsystem vor die Herausforderung, sich inklusiv zu öffnen und weiterzuentwickeln. Obwohl viele Veränderungen angestoßen wurden, wird die gemeinsame Beschulung junger Menschen mit und ohne Behinderungen derzeit in erheblichem Maße durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Sozialhilfe mittels individueller Schulbegleitungen unterstützt. Für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderungen werden von den Jugendämtern Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Hilfen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderung fallen in den Verantwortungsbereich der Sozialämter gem. § 54 SGB XII. Bereits jede fünfte Hilfe (rund 20 %) der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) und rund 27 % der Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII für Minderjährige werden im Jahr 2017 am Ort Schule erbracht – Tendenz steigend. Die Öffnung von Regelstrukturen gilt dabei nicht nur für den Schulbereich, sondern betrifft ebenso die Kindertagesstätten. Auch hier gewähren Jugend- und Sozialämter unterstützende Hilfen.

Im Folgenden werden beide Leistungsbereiche für Rheinland-Pfalz nebeneinander dargestellt und hinsichtlich zentraler Entwicklungstrends analysiert. Dabei werden neben der Entwicklung der Eingliederungshilfen an Schulen auch die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII in Kindertagesstätten berücksichtigt.

Methodische Grundlagen

Die Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden durch das ism im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" seit 2002 in allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken erhoben. Die Erhebung der Leistungsdaten der Sozialämter für Eingliederungshilfen gem. § 54 SGB XII, die am Ort Schule durchgeführt wurden, wurde analog dazu in den Jahren 2012 und

2015 bis 2017 durchgeführt. Zudem wurden die Leistungsdaten für die in Kindertagesstätten gewährten Eingliederungshilfen in beiden Rechtskreisen ebenfalls für diese Zeiträume erhoben.

Die Daten sind aufgrund der gleichen Erhebungssystematik miteinander vergleichbar. Es handelt sich außerdem um eine Vollerhebung bei allen rheinland-pfälzischen Jugend- und Sozialämtern, daher sind die Daten von hoher Aussagekraft.

Erneuter Fallzahlenanstieg bei Integrationshilfen in Schulen gemäß SGB VIII und XII

In Abbildung 1 werden die absoluten Fallzahlen für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen in Rheinland-Pfalz dargestellt. Im Jahr 2012 sind insgesamt 801 Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt worden. Ihre Anzahl steigt kontinuierlich bis zum Jahr 2017, in dem insgesamt 1.453 laufende und beendete Fälle gemeldet wurden. Dies entspricht einer Zunahme von rund 81 % in nur fünf Jahren. Im gleichen Zeit-

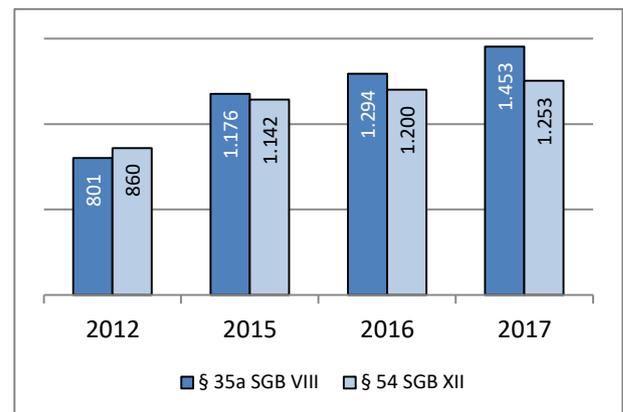


Abbildung 1: Anzahl der Hilfen gem. §35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule in Rheinland-Pfalz (laufend und beendet; ohne unbegleitete minderjährige Ausländer)

raum steigt die Anzahl der Integrationshilfen gem. § 54 SGB XII ebenfalls, wenn auch weniger deutlich. Im Jahr 2012 wurden 860 Hilfen gewährt. Demgegenüber lässt sich im Jahr 2017 mit 1.253 Fällen eine Zunahme von rund 46 % beobachten. Beide Rechtskreise zusammen genommen, wurden im Jahr 2012 insgesamt 1.661 Eingliederungshilfen an rheinland-pfälzischen Schulen durchgeführt, deren Anzahl bis zum aktuellen Berichtsjahr 2017 um mehr als die Hälfte (rund 61 %) auf 2.706 gestiegen ist.

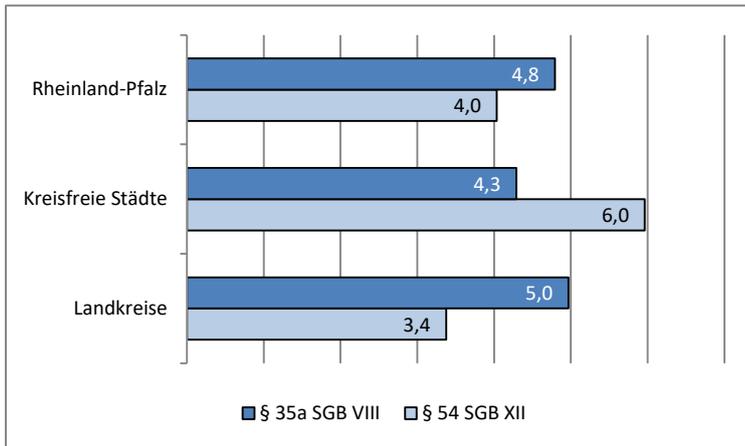


Abbildung 2: Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen im Jahr 2017 (laufend und beendet)

Interkommunale Disparitäten sowie Stadt-Land-Divergenzen

Abbildung 2 zeigt die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen an Schulen. Pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz rund 4,8 Eingliederungshilfen an Schulen aus dem SGB VIII- und 4,0 Hilfen aus dem SGB XII-Rechtskreis in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme differiert dabei nicht nur interkommunal, sondern weist auch eine deutliche Divergenz zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz auf. In den Landkreisen werden rund 3,4 Hilfen gem. § 54 SGB XII an Schulen pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen in Anspruch genommen, während es in den kreisfreien Städten rund 6,0 sind. Im Bereich der Hilfen gem. § 35a SGB VIII an Schulen zeigt sich ein anderes Bild: Hier liegen die Landkreise mit einem Eckwert von 5,0 über dem Wert der kreisfreien Städte mit 4,3.

Die Grundschule bleibt Hauptdurchführungsort der Integrationshilfe in beiden Rechtskreisen

An welcher Schulart Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII durchgeführt werden und wie diese im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler*innen stehen wird, in Abbildung 3 dargestellt. Rund ein Drittel der Schüler*innen in Rheinland-Pfalz besuchte im Schuljahr 2017/2018 eine Grundschule. Demgegenüber steht, dass Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII zu 45,9 % und gem. § 54 SGB XII zu 44,3 % an Grundschulen durchgeführt wurden. Grundschüler*innen sind somit derzeit

die zentrale in Anspruch nehmende Zielgruppe der Integrationshilfen an Schulen in Rheinland-Pfalz und im Gegensatz zu ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit deutlich überrepräsentiert. Dieser Befund ist stabil und zeigte sich bereits in den vergangenen Erhebungsjahren. Ebenfalls überrepräsentiert sind Eingliederungshilfen an Förderschulen in beiden Rechtskreisen. Während diese Schulform von insgesamt rund 3,6 % der Schüler*innen in Rheinland-Pfalz besucht wird, liegt der Anteil der am Ort Schule gewährten Eingliederungshilfe im Jahr 2017 dort bei 9,7 % im SGB VIII- und 26,4 % im SGB XII-Bereich. Damit ist die Förderschule nach der Grundschule im SGB XII-Bereich der Hauptdurchführungsort von Eingliederungshilfen. Die Entwicklung der gewährten Hilfen in beiden Rechtskreisen an Förderschulen hat sich seit 2012 analog der Fallzahlen insgesamt gesteigert. Im gleichen Zeitraum bleibt der Anteil der Förderschüler*innen an allen Schüler*innen in Rheinland-Pfalz sich konstant auf einem Niveau von 3,4 bis 3,6 %.

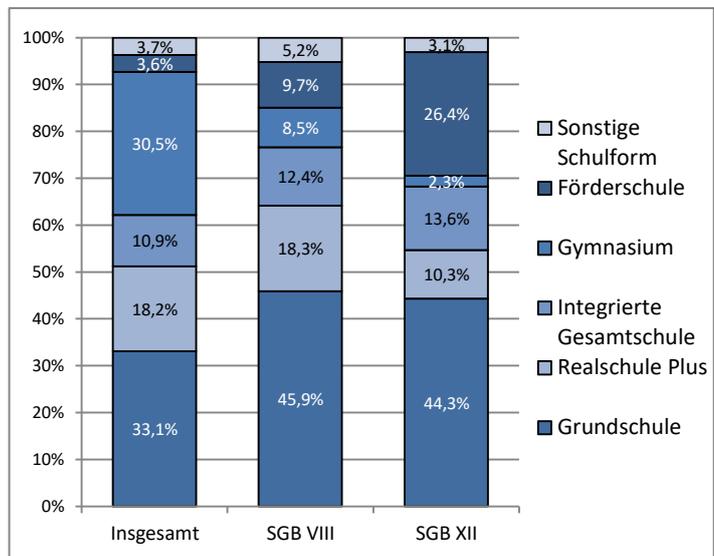


Abbildung 3: Schüler*innen am Schulstandort nach Schulart im Schuljahr 2017/2018 sowie Hilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII nach Ort der Leistungserbringung im Jahr 2017

Neuer Höchststand bei den Aufwendungen für schulbezogene Integrationshilfen

Die Veränderungen in der Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen spiegeln sich auch in der Entwicklung der dafür aufzuwendenden Mittel wider. Tabelle 1 zeigt die absoluten Gesamtbruttosummen der Kommunen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule. Nicht enthalten sind

teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfen sowie andere Eingliederungshilfen, die nicht am Ort Schule durchgeführt werden.

Jahr	2012	2016	2017
§ 35a SGB VIII	11,4 Mio.	19,7 Mio.	21,4 Mio.
§ 54 SGB XII	12,3 Mio.	18,5 Mio.	20,6 Mio.
Summe	23,7 Mio.	38,2 Mio.	42,0 Mio.

Tabelle 1: Bruttoausgaben für Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII am Ort Schule in Rheinland-Pfalz in Euro

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 23,7 Millionen Euro für die genannten Hilfen aufgewendet. Bis zum Jahr 2017 zeigt sich ein deutlicher Anstieg auf insgesamt 42,0 Millionen Euro. Der Anstieg findet sich in beiden Rechtskreisen wieder. Die Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII stiegen in diesem Zeitraum um rund 87 % und für Hilfen gem. § 54 SGB XII um rund 68 %. Im kurzfristigen Vergleich von 2016 zu 2017 sind weiterhin in beiden Rechtskreisen Steigerungen zu beobachten. Die Aufwendungen der Jugendämter stiegen um 9,0 % während sich die Aufwendungen der Sozialhilfeträger um 11,2 % erhöhten.

Eingliederungshilfen gem. SGB VIII und SGB XII in Kindertagesstätten

Neben Eingliederungshilfen an Schulen umfasst das Leistungsspektrum der Sozial- und Jugendämter auch Hilfen, die am Ort Kindertagesstätte erbracht werden. Die Daten verweisen dabei auf deutliche Unterschiede zwischen den Rechtskreisen sowie zur Schule. Im Jahr 2017 wurden 147 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (laufend und beendet) in Kitas gewährt, während es 660 Hilfen gem. § 54 SGB XII waren. Die mittelfristige Entwicklung seit 2015 zeigt trotz der Unterschiede in den Rechtskreisen ein annähernd stabil bleibendes Fallzahlniveau. Im Jahr 2015 lagen die Fallzahlen bei 147 (§ 35a SGB VIII) bzw. bei 638 (§ 54 SGB XII) Hilfen. Die relative Inanspruchnahmequote liegt folglich bei 0,7 (SGB VIII) bzw. bei 3,2 (SGB XII) Hilfen pro 1.000 der unter 6-Jährigen und fällt damit deutlich geringer aus als im Bereich der Schule. Dies zeigt sich auch hinsichtlich der aufgewendeten Mittel. Von den Jugendämtern wurden im Jahr 2017 rund 1,5 Millionen Euro und von den Sozialämtern rund 8,1 Millionen Euro für diesen Bereich aufgewendet (brutto).

Der zentrale Grund, weshalb die Integrationshilfen niedriger ausfallen als an Schulen, scheint, dass im Unterschied zur Schule in Kindertagesstätten über die Landesverordnung (LVO) zum Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz zusätzlich Fachkräften für einen erhöhten Betreuungsaufwand eingesetzt werden können (§ 2 Abs. 5 LVO). Durch diese Möglichkeit der Qualifizierung einer inklusiven Infrastruktur können teure sowie potentiell stigmatisierende und exkludierende Maßnahmen im Einzelfall verhindert werden.

Fazit

Seit der Ratifizierung der UN-BRK vor zehn Jahren sind die Fallzahlen der schulbezogenen Eingliederungshilfen deutlich gestiegen. In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2017 über 2.600 laufende und beendete Hilfen gezählt, die von jungen Menschen mit (drohender) seelischer und körperlicher bzw. geistiger Behinderung in Anspruch genommen wurden, was einer Steigerung über 60 % seit dem Jahr 2012 entspricht. Die vorliegenden Daten zu Eingliederungshilfen, die an Schulen in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurden, zeigen, dass die beiden Leistungsbereiche quantitativ annähernd gleich hoch ausgeprägt sind.

Der Blick in die schulbezogenen Daten zeigt außerdem, dass die meisten Eingliederungshilfen für junge Menschen mit Behinderung in beiden Rechtskreisen an Grundschulen in Anspruch genommen werden. Besonders an dieser Schulform bieten sich Potentiale für die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte, um junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung, in ihrer Teilhabe zu unterstützen. Auch die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Grundschule sind vor diesem Hintergrund konzeptionell und hinsichtlich der Kooperationsanforderungen noch einmal neu zu beleuchten.

Die Integrationshilfen in Kindertagesstätten sind im Vergleich zu den Hilfen an Schulen deutlich geringer. Im Jahr 2017 waren es in beiden Rechtskreisen knapp über 800 Hilfen in Rheinland-Pfalz. Die Möglichkeit des Einsatzes von pädagogischem Fachpersonal in Kindertagesstätten zur Abdeckung eines höheren Betreuungsaufwands bei einzelnen Kindern, Gruppen und zur Kompensation von kumulierenden Benachteiligungen aufgrund von sozialer Herkunft oder sozialräumlicher Lage der Kita kennzeichnet ein sehr fortschrittliches Modell zur Umsetzung der UN-BRK. Ohne diese infrastrukturbezogene

Komponente des Ausgleichs von Benachteiligungen werden individuelle Hilfen eingesetzt, die aufgrund einer erforderlichen Eingangsdiagnostik stigmatisieren und kostenintensiv sind.

Die Umsetzung der Zielvorgaben und Normen der UN-Behindertenrechtskonvention macht – das zeigen die vorliegenden Befunde – eine Stärkung der inklusiven Regelstrukturen in Kindertagesstätten und Schule erforderlich. Der Einsatz von Integrationshilfen im Rahmen des SGB VIII und SGB XII darf dabei nicht zum Ersatz für den notwendigen Abbau von Barrieren für eine strukturelle Inklusionsmöglichkeit für alle Kinder mit und ohne Beeinträchtigung werden. Hierzu müssen neue Modelle im Zusammenspiel der verschiedenen Sozialrechtskreise sowie von Kita und Schule eingesetzt, erprobt und evaluiert werden.

Literaturnachweise

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Hrsg.) (2014): Kindertagesstätten-gesetz. Mainz.

V.i.S.d.P.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gGmbH
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Kontakt

Eva.Dittmann@ism-mz.de; 06131/24041-28
Thorsten.Drescher@ism-mz.de; 06131/24041-18

ism kompakt bündelt zentrale Befunde unterschiedlicher Projektkontexte und fasst diese in Form kurzer Kommentierungen zu den Themen Kinder- und Jugendhilfe, Familie und Migration zusammen.

ism kompakt richtet sich an interessierte Fachleute und Institutionen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern.